

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 17 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) und der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. November 2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**Satzung**  
**zur Änderung der Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der**  
**Landeshauptstadt Wiesbaden**  
**(Kreislaufwirtschaftssatzung)**

**Artikel 1**

Die Ortssatzung über die Kreislaufwirtschaft im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Kreislaufwirtschaftssatzung) vom 18. Dezember 2014, veröffentlicht am 22. Dezember 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2019, veröffentlicht am 15. November 2019 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwendung,“
  - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Recycling,“
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4 und die bisherige Nummer 4 zu Nummer 5.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S.3379)“ die Wörter „in der jeweils gültigen Fassung“ eingeführt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle sowie weitere nicht in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.“
  - c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Sonstige Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind:

1. Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen,
2. Papier, Pappe und Kartonagen sowie stoffgleiche Verkaufsverpackungen (PPK).“

d) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Der Begriff „Gefährliche Abfälle“ in dieser Satzung bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 5 KrWG in der jeweils gültigen Fassung.“

3. In § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie in Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „Sonderabfälle“ jeweils durch die Wörter „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 3 wird die Rufnummer „0611/31-9700“ durch die Rufnummer „0611/7153-0“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für das Einsammeln von Restabfällen stehen folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

Behältergröße	Max. Nutzlast
60 Liter aus Kunststoff	30 kg
120 Liter aus Kunststoff	55 kg
240 Liter aus Kunststoff	100 kg
660 Liter aus Kunststoff	300 kg
1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg
5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg,,

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für das Einsammeln von Bioabfällen stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

Behältergröße	Max. Nutzlast
120 Liter aus Kunststoff	55 kg
240 Liter aus Kunststoff	100 kg
3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg,,

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für das Einsammeln der sonstigen Wertstoffe stellt die Stadt folgende Sammelbehälter zur Verfügung:

Behältergröße	Max. Nutzlast
120 Liter aus Kunststoff	55 kg
240 Liter aus Kunststoff	100 kg
1.100 Liter aus Kunststoff	400 kg

3.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg
5.000 Liter Unterflurcontainer aus Metall	2.500 kg

- d) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Sammelbehälter“ der Klammerzusatz „(bis max. 1.100 l)“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Eine Erfassung im Unterflursystem kann auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers für Bioabfälle in der Behältergröße 3.000 Liter und für Restabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe in Behältergrößen von 3.000 Liter oder 5.000 Liter erfolgen, wenn die Einrichtung eines geeigneten Standplatzes auf dem anschlusspflichtigen Grundstück für das von der Stadt vorgegebene Unterflursystem möglich ist.“
6. Nach § 15 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Nutzung der Unterflurbehälter nach § 14 Absatz 8 setzt die Errichtung eines geeigneten vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonwanne, Sicherheitsplateau etc.) auf dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer einschließlich Absicherung sowie die Einholung der gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen voraus. Der Innenbehälter wird durch die Stadt gestellt und verbleibt im Eigentum der Stadt. Der Anschlussnehmer hat die notwendigen Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den immobilen Bestandteilen des Unterflursystems vorzunehmen und auf Verlangen der Stadt zu belegen. Die Einzelheiten zum Standort, zur Standplatzeinrichtung, zum Betrieb, zur kostenmäßigen Abwicklung usw. werden zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer durch gesonderten Vertrag festgelegt.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
- „Abfälle dürfen nicht neben die Sammelbehälter geworfen oder daneben gestellt werden.“
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Gewerbliche Siedlungsabfälle“ durch das Wort „Abfälle“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (1) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt für das Entsorgungsfahrzeug aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, hat der Anschlusspflichtige die Sammelbehälter bis zur nächsten mit einem Entsorgungsfahrzeug öffentlich befahrbaren Stelle zu bringen.“
- (2) In Satz 5 wird die Satzangabe „2 und 3“ durch die Satzangabe „2 bis 4“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Sammelbehälter ab der Größe 660 l werden wöchentlich geleert.“
9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
(1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Bioabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, hat der Anschlusspflichtige unverzüglich eine außerplanmäßige Leerung zu beantragen.“

- (2) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit die Gartenabfälle vorübergehend das Fassungsvermögen übersteigen, können ausnahmsweise bei der Stadt und anderen Verkaufsstellen städtische Papiersäcke erworben und als Sammelbehältnisse verwendet werden.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sperrige Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen werden im Bringsystem an den Wertstoffhöfen in Mengen bis zu 700 Liter (Kofferraumfüllung) gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie. Sperrige Gartenabfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Garten- und Landschaftspflegeunternehmen, Baumschulen, Gärtnereien usw.), sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Mengen über 5 Kubikmeter sind über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch anzuliefern.“

10. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Altglas sammeln die in Hessen tätigen Systembetreiber nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen – Verpackungsgesetz (VerpackG) in Abstimmung mit der Stadt im Bringsystem ein.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „**Altpapier**“ durch die Abkürzung „**PPK**“ ersetzt.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sonstige Wertstoffe nach § 2 Absatz 8 Nr. 1 werden im Holsystem durch die in Hessen tätigen Systembetreiber in Abstimmung mit der Stadt gesammelt. PPK-Abfälle nach § 2 Absatz 8 Nr. 2 werden im Holsystem durch die Stadt in Abstimmung mit den in Hessen tätigen Systembetreibern gesammelt.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit die sonstigen Wertstoffe nach § 2 Absatz 8 Nr. 1 vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, hat der Anschlusspflichtige eine außerplanmäßige Leerung bei der Stadt zu beantragen.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit die PPK-Abfälle nach § 2 Absatz 8 Nr. 2 vorübergehend das Fassungsvermögen des Sammelbehälters übersteigen, hat der Anschlusspflichtige eine außerplanmäßige Leerung bei der Stadt zu beantragen oder die PPK-Abfälle im Bringsystem an den Wertstoffhöfen oder der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch abzugeben.“

e) Nach dem neu angefügten Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sammelbehälter für die sonstigen Wertstoffe werden 14-täglich geleert.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 5 wird nach dem Wort „Matratzen“ der Klammerzusatz „(keine Bau- oder Renovierungsabfälle)“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(1) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sperrmüll, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Entrümpelungsfirmen, Handwerksbetriebe usw.) erlangt wurde, ist in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben.“

(2) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

13. § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bodenaushub und Bauschutt können getrennt in Mengen bis zu 700 l (Kofferraumfüllung) an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen abgegeben werden, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Bodenaushub oder Bauschutt, der aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurde (z. B. Handwerksfirmen, Bauunternehmen usw.), ist in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Darüber hinaus gehende Mengen können nur nach vorhergehender Anmeldung über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch unter Einhaltung der für die Abfalldeponie Dyckerhoffbruch geltenden Annahmekriterien angeliefert werden.“

14. In § 24 wird in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „Sonderabfälle“ jeweils durch die Wörter „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.

15. § 25 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„(1) Abfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 6 werden im Bringsystem in Mengen bis zu 700 l an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch und den Wertstoffhöfen gesammelt, Mengen über 700 l bis 5 Kubikmeter nur an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch. Abfälle, die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit erlangt wurden (z. B. Handwerksfirmen, Bauunternehmen usw.), sind in Mengen bis 5 Kubikmeter ausschließlich an der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie abzugeben. Darüber hinaus gehende Mengen können nur nach vorhergehender Anmeldung über die Deponiewaage an der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch unter Einhaltung der für die Abfalldeponie Dyckerhoffbruch geltenden Annahmekriterien angeliefert werden.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 wird die Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Volumen des Sammelbehälters zur Sammlung von Restabfällen	a) einmalige Leerung in der Woche	b) einmalige Leerung 14-täglich	c) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei wöchentlicher Leerung	d) reduzierte Gebühr für Eigenkompostierer bei 14-täglicher Leerung
Liter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter	jährlich EUR je Behälter
60	-	137,00	-	123,28
120	-	209,20	-	188,28
240	691,60	345,80	622,44	311,20
660	1.584,00	-	1.425,60	-
1.100	2.122,20	-	1.909,96	-
3.000	6.366,80	3.820,00	-	-
5.000	10.611,60	6.366,80	-	-

- b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag "59,00 EUR" durch den Betrag "59,60 EUR" ersetzt.
- c. In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag "58,90 EUR" durch den Betrag "60,30 EUR" ersetzt.
- d. In Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag "58,90 EUR" durch den Betrag "60,30 EUR" ersetzt.
- e. In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag "30,40 EUR" durch den Betrag "32,00 EUR" ersetzt.
- f. In Absatz 4 Satz 3 werden der Betrag "16,40 EUR" durch den Betrag "17,00 EUR" und der Betrag "30,40 EUR" durch den Betrag "32,00 EUR" ersetzt.
- g. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Das Entgelt“ durch die Wörter „Die Gebühr“ ersetzt und der Betrag "4,00 EUR" durch den Betrag "4,20 EUR" und der Betrag "1,70 EUR" durch den Betrag "1,95 EUR" ersetzt.
- h. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die außerplanmäßige Leerung der Sammelbehälter für Rest- und Bioabfälle sowie die sonstigen Wertstoffe sind folgende Gebühren zu zahlen:

Behältervolumen	EUR je Behälterleerung			
	Restabfall	Bioabfall	PPK	Wertstoffe
60	37,70	-	-	-
120	38,30	38,30	30,60	38,30
240	39,80	39,80	31,80	39,80
660	44,00	-	-	-
1.100	50,00	-	40,00	50,00
3.000	78,10	78,10	62,50	78,10

5.000	105,80	-	84,60	105,80
-------	--------	---	-------	--------

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Gebührentabelle wie folgt gefasst:

Gebührenklasse	Abfallart/Bezeichnung	Gebühren EUR/Mg
1	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht > 1,0 Mg pro m <sup>3</sup> (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	45,00
2	Mineralische Schüttgüter mit einem spezifischen Gewicht ≤ 1,0 Mg pro m <sup>3</sup> (max. 5 Vol.-% Fremdstoffanteil)	150,00
3	Asbesthaltige Baustoffe (Platten, Bruch u. ä.) in BigBags verpackt	200,00
4	Leichte oder gering verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) in Big Bags verpackt mit einem spezifischen Gewicht von ≤ 0,6 t pro m <sup>3</sup>	580,00
5	Verdichtete mineralische Dämmmaterialien (KMF, Glaswolle, asbesthaltige Dämmmaterialien usw.) zu Ballen gepresst oder in Bigbags verpackt mit einem spezifischen Gewicht > 0,6 t pro m <sup>3</sup>	380,00
6	Sperrige Gartenabfälle	82,10
7	Sortenreine Bioabfälle	118,50
8	Sperrmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle, die zur Verbrennung bestimmt sind und nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen.	134,10

b. In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „12,80 EUR“ durch den Betrag „14,90 EUR“ ersetzt.

c. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Einsatz eines technischen Hilfsmittels bei der Entladung des Abfalls auf der Deponie angefordert oder erforderlich, wird eine Gebühr von 32,90 EUR je Hilfsmittel inklusive Bedienung und angefangener Viertelstunde erhoben.“

d. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und der Kleinannahmestelle der Abfalldeponie Dyckerhoffbruch werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.“

e. Die Absätze 4 bis 8 werden gestrichen.

18. In § 31 Absatz 1 Satz 6 wird die Paragraphenangabe „§ 29 Abs. 2 bis 4“ durch „§ 29 Abs. 2, 3, 4 und 6“ ersetzt.

19. Der Kreislaufwirtschaftssatzung wird als Anlage das folgende Gebührenverzeichnis angefügt:

**„Anlage zu § 30 Absatz 3 der Kreislaufwirtschaftssatzung;  
Gebührenverzeichnis Kleinannahmestelle und Wertstoffhöfe**

<b>Abfallart</b>	<b>Private Haushalte Gebühr in EUR</b>	<b>Gewerbe Gebühr in EUR</b>
Sperrmüll	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 186,40 EUR	bis 700 l = 65,20 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 279,70 EUR
Bodenaushub/Bauschutt	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 254,30 EUR	bis 700 l = 71,20 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 305,20 EUR
Grünschnitt/Gartenabfälle	bis 700 l gebührenfrei; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 40,90 EUR	bis 700 l = 11,40 EUR; über 700 l bis 5 m <sup>3</sup> = 49,10 EUR
Gefährliche Abfälle	in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei (ansonsten wie Gewerbe)	5,30 EUR pro kg
Feuerlöscher	7,00 EUR je Stück	7,00 EUR je Stück
PKW-Reifen ohne Felgen	4,30 EUR je Stück	4,30 EUR je Stück
PKW-Reifen mit Felge	8,40 EUR je Stück	8,40 EUR je Stück
LKW-Reifen ohne Felgen	17,50 EUR je Stück	17,50 EUR je Stück
LKW-Reifen mit Felgen	26,80 EUR je Stück	26,80 EUR je Stück
Glas- und Mineralwolle in städtischen Abfallsäcken (transparenter Kunststoffsack) verpackt	22,90 EUR je Stück	22,90 EUR je Stück
Renovierungs- und Bauabfälle nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 sowie Hausmüll und sonstige überlassungspflichtige Abfälle zur Verbrennung	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 7,00 EUR	bis 5 m <sup>3</sup> je angefangene 80 l = 7,00 EUR

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 2022

Landeshauptstadt Wiesbaden  
Der Magistrat

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister